

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1978

Geschäftszahl

2749/77

Rechtssatz

Wird eine Reise eines Facharztes zu einem Kongreß im Sinne des E vom 6.10.1976, 1608/76, VwSlg 5042 F/1976, im Rahmen eines sogenannten Mischprogrammes durchgeführt, so sind die GESAMTEN Reisekosten nicht abzugsfähig. (Das gilt auch für die Tagesaufwendungen und Nächtigungsaufwendungen für jene Tage, in denen der eigentliche Kongreß stattfindet und auch für die Kosten der Kongreßkarte)